

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Heyen

Gemäß der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 75,00 jährlich.
- (2) Daneben erhalten die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen, sowie der Protokollführer, für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 10,00. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.

§2

Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird neben der Entschädigung nach §1 der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von Euro 10,00 je Stunde erstattet.
- (2) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an den Arbeitgeber überwiesen werden.

§3

Fahrkostenersatz

- (1) Für die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossenen oder für dienstliche Fahrten werden den Ratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern bei Benutzung eines eigenen PKW Fahrtkosten in Höhe der Sätze für Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Bei Dienstreisen wird den Ratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern eine Reisekostenvergütung nach dem Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§4

Aufwandsentschädigung die/den Bürgermeister/in und die/den Gemeindedirektor/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 450,00 sowie zur Abgeltung für dienstlich erforderliche Fahrten ein Fahrtkostenersatz von Euro 100,00 monatlich. Nimmt der/die Bürgermeisterin als Gemeindedirektor auch die Geschäftsführung der Gemeinde wahr erhält sie/er eine um 250,00 Euro monatlich erhöhte Aufwandsentschädigung. Ein/e ehrenamtliche/r Gemeindedirektor/in wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 250,00 gewährt, soweit diese/r nicht auch das Amt des/der Bürgermeisters/in ausübt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gewährt.
- (3) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisters/in bzw. der/des Gemeindedirektors/in erhält die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wenn sie/er die/den Bürgermeister/in bzw. die/den Gemeindedirektor/in länger als einen Monat regelmäßig vertritt, für die darüber hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeisters/in bzw. der/des Gemeindedirektors/in ruht, wenn sie/er länger als 3 Monate an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist, für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

§5

Aufwandsentschädigung für die/den 1. und 2. stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von Euro 200,00.
- (1) Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von Euro 125,00.
- (3) Die Entschädigungen werden jährlich am 1.2. jedes Jahres gewährt.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.1991, 10.01.1996 und 30.08.2001 und 25.01.2007 außer Kraft.

Heyen, den 12.02.2014

Gemeinde Heyen
Der Bürgermeister
gez. M. Zieseniß

1. stellv. Bürgermeister
gez. T. Lemke